

Auslandschronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **79=99 (1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Major i. Gst. Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich.

Der Reichspräsident hat genehmigt, dass die für dieses Jahr in Aussicht genommenen Manöver des Reichsheeres aus Ersparnisgründen ausfallen. Es finden nur Truppenübungen in kleinen Verbänden statt.

Es wurde ein «Gesetz betreffend die Aenderung des Wehrgesetzes von 1921» erlassen, das die Ueberbleibsel der Revolution von 1918 beseitigen und dazu dienen soll, wie einer Meldung des offiziösen Contibureaus vom 24. Juli zu entnehmen ist, «die geltende Wehrverfassung dem veränderten staatsrechtlichen Aufbau des Reiches, der vornehmlich im Reichsstatthaltergesetz seinen Ausdruck gefunden hat, anzupassen und eine Reihe von Einzelbestimmungen des Gesetzes auf Grund der seit längerer Zeit gemachten Erfahrungen auf praktisch militärischem Gebiete zu erlassen».

Die Reichswehr und die Marine stellen die einzigen und letzten öffentlichen Anstalten in Deutschland dar, die bis anhin noch keinem irgendwie gearteten Gleichschaltungs-Prozess unterworfen waren. Auch durch die teilweise Revision des bisher geltenden Heeresstatuts scheint nicht an der Tradition gerüttelt werden zu sollen, die während langer Jahre ihren sinnfälligen Ausdruck in der sogenannten «Reichswehrgenerallinie» des Generals von Schleicher fand. Gewisse Bestimmungen des neuen Gesetzes lassen sich im Gegenteil eher in einem Sinne deuten, der jenen recht gibt, die die Meinung vertraten, das Eigenleben der Reichswehr sei durch die Ereignisse seit dem 5. März eher verstärkt worden und ihre selbständige ausserhalb des Kreises der deutschen Tagespolitik liegende staatspolitische Aufgabe hätte sich potenziert. Die Beseitigung der Vorschriften über die Wahl von Vertrauensleuten und über die Wahl einer Heeres- und Marinekammer, die den Minister beraten sollte, die Abschaffung dieser Reste des Soldatenratssystems also könnten sogar als den Bestrebungen der N. S. D. A. P. in gewisser Beziehung zuwiderlaufend gewertet werden. Denn eine Infiltration der Reichswehr mit dem herrschenden parteipolitischen Geiste könnte nach der Lage der Dinge noch am ehesten von unten her möglich sein. Die Ausschaltung einer bestimmten Einflussnahme der untern Chargen, die nur selbstverständlicher soldatischer Ueberlieferung entspricht, könnte demgemäss sehr wohl nicht im ursprünglichen Interesse des herrschenden politischen Regimes liegen.

Die andern Hauptbestimmungen bezwecken die Beseitigung von Ueberbleibseln des Partikularismus und der Länderhoheit und sollen zudem eine straffere Fassung der Dienstvorschriften in einer Form ermöglichen, «die dem Charakter des neuen Staates entspricht». Im Jahre 1921 wurden den Ländern, besonders Bayern für seine 7. Division, bekanntlich gewisse Sonderrechte gewährleistet, vermittelt durch sie unter Umständen — man erinnere sich an den Fall des Generals von Lossow — eigene Landeskommandanten bestellen konnten. Die Wehrhoheit der «Freistaaten» ist nun vollständig beseitigt. Mit dieser bedeutungsvollen Bestimmung ebenso wie mit dem Artikel 17, demzufolge das Recht zur Anforderung militärischer Hilfe bei öffentlichem Notstand, das bisher den Landesregierungen zustand, auf den Reichsstatthalter übergegangen ist, ist allerdings auch bei der Reichswehr die Reichseinheit hergestellt worden. Aber gleichzeitig erscheinen damit die

Kommandoverhältnisse als in einer Art und Weise vereinfacht, die Verfügungsmöglichkeiten über militärische Bestände in einem Masse verringert, dass die Stellung der Kommandanturen in Berlin, wie vor allem auch die Befehlsgewalt des Reichspräsidenten, noch erheblich stärker hervortreten kann als bisher.

Schliesslich wird auch der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes erweitert, indem der Reichswehrminister ermächtigt wird, «im Bereich der Wehrmacht eingestellte Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zu unterstellen, wenn und solange dies die militärischen Notwendigkeiten erfordern,» was ebenfalls einer weiteren Sicherung militärischer Notwendigkeiten gleichkommt, und zwar einer Sicherung, die wiederum ausschliesslich die militärische Zentralgewalt handhaben wird.

Italien.

Mussolini hat das **Kriegsministerium** wieder selbst übernommen. Diese Wiederübernahme durch den Chef der Regierung dürfte für das italienische Wehrwesen eingreifende Folgen zeitigen. Vor allem rechnet man mit der Verwirklichung des Planes der Vereinigung der drei Wehrministerien für Heer, Marine und Luftfahrt in ein einziges Ministerium der nationalen Verteidigung, das Mussolini persönlich leiten würde. Auf Grund der Neuorganisation würde dadurch vor allem die Budgetfrage durch gleichmässige Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel unter den drei Wehrkategorien gelöst. Die politische Bedeutung des vereinheitlichten nationalen Ministeriums läge jedoch hauptsächlich in ihrem Zusammenhang mit dem Abrüstungsprogramm.

Ostpakt.

Am 3. Juli ist ein **Sicherheitspakt** zwischen Sowjetrussland, Polen, Rumänien, Afghanistan, Lettland, Persien und der Türkei unterzeichnet worden. In diesen Pakt ist die von dem russischen Aussenkommissar Litwinow am 23. Mai in Genf vorgeschlagene Definition des «Angreifers» aufgenommen worden. Der erste Artikel des Paktes erklärt, dass die Signatarmächte die Definition eines «Angreifers» übernehmen, wie sie in dem Bericht des griechischen Abrüstungsdelegierten Politis vom 24. Mai dieses Jahres enthalten ist. Der zweite Artikel führt die einzelnen Fälle an, was als ein Angriff angesehen werden kann. An erster Stelle wird die direkte Kriegserklärung angeführt. Als angreifende Nation ist eine solche zu betrachten, die ohne formelle Kriegserklärung, zu Wasser, zu Lande, oder von der Luft aus eine Invasion in das Territorium eines anderen Landes vornimmt. Die Blockade der Küsten und Häfen durch die Kriegsschiffe wird als Angriff betrachtet, ebenso die Unterstützung von bewaffneten Banden. Im dritten Artikel heisst es, dass keine Erwägung aus politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen einen militärischen Angriff gemäss Artikel 2 des Paktes rechtfertigen. Der vierte Artikel besagt, dass das Sicherheitsabkommen der acht Mächte nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Moskau in Kraft treten wird. Der fünfte und letzte Artikel sieht vor, dass auch Finnland dem Abkommen beitreten kann. Die Unterzeichnung durch Finnland erwartet man in den Kreisen der Signatarmächte in allernächster Zeit. Indem Polen diesem Pakt beitrug, verwirklicht es die schon vor einigen Monaten ausgesprochene Drohung, aus dem Zusammenschluss der vier Mächte die Konsequenzen zu ziehen. Der neue Pakt bedeutet einen engeren Zusammenschluss zwischen Sowjetrussland und den Staaten, die durch den Viermächtepakt sich benachteiligt oder in ihrem Prestige gekränkt fühlen.

Für die Idee des Völkerbundes bedeutet aber das einen schwereren Schlag als der Abschluss des Viermächtepaktes, denn dort hatte es sich um den Zusammenschluss von vier Völkerbundsmächten gehandelt, während zum neuen Pakt die Sowjetunion gehört, ein Staat, der sein vornehmstes Ziel darin sieht, den Völkerbund zu zerstören und die Zusammenarbeit der Völker Europas zu verunmöglichen. Geschmälert wird der Erfolg Moskaus allerdings durch den Umstand, dass Sowjetrußland nicht zuletzt aus innerer Schwäche sich genötigt sah, sich mit seinen kapitalistischen Nachbarn nicht nur zu verständigen, sondern sogar bis zu einem gewissen Grad zu verbinden. Deswegen ist man berechtigt zu behaupten, dass die Waffenerfolge der Japaner im Fernen Osten mit den neuesten Ereignissen in Osteuropa in engster Verbindung stehen.

Estland.

Wie die estnische Presse berichtet, plant das Wehrministerium den A u s b a u v o n G a s s c h u t z u n t e r s t ä n d e n i n R e v a l. Hierzu sollen kürzlich freigelegte unterirdische Gänge unter den Bastionen verwendet werden. Diese Gänge, die gegen Bomben- und Gasangriffe aus der Luft durch eine zehn Meter dicke Erdschicht geschützt sind, sollen 20,000 Personen fassen. Die Luftlöcher werden erweitert und mit Gasfiltern und Ventilatoren versehen, die einzelnen Kammern mit gassicheren Türen voneinander getrennt. Die elektrischen Leitungen sollen durch Akkumulatoren vom städtischen Elektrizitätswerk unabhängig gemacht werden. Ferner werden unter der Erde Reinwasserbassins angelegt und in den grösseren Kammern besondere Hilfsstationen für Verwundete und Gasvergiftete eingerichtet. Der Bau, der in drei bis vier Jahren abgeschlossen sein soll, wird möglicherweise schon in diesem Herbst als Notstandsarbeit in Angriff genommen.

Japan.

Der Haushaltsplan für 1933/34 sieht Einnahmen in Höhe von 1341 Millionen Yen (= etwa 1168 Millionen Reichsmark) vor, denen eine Ausgabe von 2237 Millionen Yen gegenübersteht. Der Fehlbetrag soll durch Anleihen gedeckt werden. Etwa 36 Prozent der Gesamtausgaben ist angesetzt für Armee, Marine und Operationen in der Mandschurei. Das bedeutet eine Zunahme der militärischen Ausgaben von 66 Prozent gegenüber 1929/30 und veranlasst die Presse zu heftigen Angriffen gegen Finanzminister und Armee. Das Kriegsministerium hat in einer Erklärung erwidert, dass die Armee sich jahrelang in ihren Ausgaben aufs äusserste eingeschränkt habe, dass jetzt aber die Ausrüstung veraltet sei und erneuert werden müsse. Auch bedinge die moderne Kriegführung eine vermehrte Sonderausbildung.

Vereinigte Staaten.

Flottenrüstungen. Marineminister Swanson gab bekannt, dass das Ministerium sich bemühe, einen Betrag von 77 Mill. Doll. aus den der Regierung zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Mit diesem Geld soll unverzüglich eine «Modernisierung» der amerikanischen Kriegsflotte durchgeführt werden, damit «die Vereinigten Staaten in den Besitz einer Kriegsflotte kommen, die keiner andern Flotte der Welt nachsteht». Weitere 37 Millionen sollen zum Bau neuer Flottenstützpunkte dienen.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.